

§ 24

Sonderausweise

Die Leiter und Mitarbeiter sowie die Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht erhalten Sonderausweise, die sie berechtigen, alle Baustellen und Bauwerke des Verantwortungsbereiches einschließlich in Nutzung befindlicher Bauwerke zur Durchführung bauaufsichtlicher Kontrollen zu betreten, sich über deren Zustand zu unterrichten und Einsicht in Bauvorlagen zu nehmen. Die geltenden Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz werden davon nicht berührt.

§ 25

Beirat

Beim Leiter der Staatlichen Bauaufsicht besteht ein Beirat aus Vertretern der Staatlichen Bauaufsicht und bewährten Werkträgern des Bauwesens, anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sowie wissenschaftlicher Einrichtungen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Minister für Bauwesen mit Zustimmung des zuständigen Leiters berufen. Der Beirat berät regelmäßig Grundsatzfragen der Entwicklung und Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht sowie Kontrollergebnisse und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

IV.

Ordnungsstrafbestimmungen, Zwangsgeld und Rechtsmittel

§ 26

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher
- a) zulassungspflichtige Erzeugnisse ohne Vorliegen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 6 produziert oder verwendet,
 - b) die Produktion von Erzeugnissen gemäß § 4 Abs. 4 nicht unterbricht, obwohl die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Produktion nicht gegeben sind und eine Sondergenehmigung von der Staatlichen Bauaufsicht nicht erteilt worden ist,
 - c) ein Bauwerk ohne Vorliegen eines zustimmenden Prüfbescheides vorbereitet, errichtet, verändert, nutzt oder abbricht, soweit Prüfbescheide gemäß §§ 7 bis 10 in Verbindung mit §§ 6 und 11 einzuholen oder entgegenzunehmen sind,
 - d) Baumaterial vergeudet oder nicht ordnungsgemäß lagert,
 - e) seiner Pflicht zur Gewährleistung der Bausicherheit gemäß § 12 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - f) Bauarbeiten gemäß § 12 Abs. 2 nicht einstellt, Bauwerke trotz Verbots nutzt und die erteilten Auflagen nicht termingemäß erfüllt,
 - g) Auflagen gemäß § 12 Abs. 3 nicht erfüllt,
 - h) die Grundstücksakte nicht gemäß § 12 Abs. 6 aufbewahrt,
 - i) die Bauvorlagen gemäß § 13 Abs. 1 nicht übergibt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und den Leitern ihrer Abteilungen für Industrie- und Spezialbau sowie den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 27 *

Zwangsgeld

(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und die Leiter ihrer Abteilungen für Industrie- und Spezialbau sowie die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken können zur Durchsetzung der durch Auflagen festgelegten Maßnahmen Zwangsgeld bis zur Höhe von 5 000 M, die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen bis zur Höhe von 2 000 M gegen die Verantwortlichen festsetzen, wenn Tatbestände gemäß § 26 Abs. 1 Buchstaben a bis g vorliegen.

(2) Die Anwendung eines Zwangsgeldes ist vorher anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

Die geforderten Handlungen müssen in der angegebenen Frist realisierbar sein.

(3) Die Festsetzung des Zwangsgeldes muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Zwangsgeld kann für die gleiche Pflichtverletzung wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erteilt anzudrohen.

(4) Die Festsetzung von Zwangsgeld ist nicht zulässig, wenn die gleiche Pflichtverletzung mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

§ 28

Beschwerdeverfahren

(1) Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht nach dieser Verordnung haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden. Ist eine Entscheidung dringend geboten, kann sie zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb einer Woche durch das zuständige Organ der Staatlichen Bauaufsicht schriftlich anzufertigen.

(2) Gegen die nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen nach Zugang der Entscheidung